Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Commission fédérale de l'électricité ElCom
Commissione federale dell'energia elettrica ElCom
Federal Electricity Commission ElCom

ElCom Informationsveranstaltung 2014

Agenda

- Sunshine Regulierung
- Wichtige Beobachtungen aus Kore und neue Tests
- Was beinhaltet der Schwellenwert im Messwesen
- Interne Verrechnung

- Gerichtspraxis Tarife – Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungsverfahren - Netzzugang und Arealnetz

- Wichtige Entwicklungen der Schweizer Energiepolitik (BFE)

Agenda

- **Sunshine Regulierung**
- Wichtige Beobachtungen aus Kore und neue Tests
- Was beinhaltet der Schwellenwert im Messwesen
- Interne Verrechnung
- Gerichtspraxis Tarife – Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungsverfahren - Netzzugang und Arealnetz
- Wichtige Entwicklungen der Schweizer Energiepolitik (BFE)

Übersicht Sunshine Regulierung

- Ausgangslage und bisherige Regulierungsansätze
- Sunshine Regulierung
- Sunshine Regulierung für Schweizer Netzbetreiber
- Zusammenfassung
- Weiteres Vorgehen
- Zeit für Ihre Fragen

Übersicht Sunshine Regulierung

- Ausgangslage und bisherige Regulierungspraxis
- Sunshine Regulierung
- Sunshine Regulierung für Schweizer Netzbetreiber
- Zusammenfassung
- Weiteres Vorgehen
- Zeit für Ihre Fragen

Ausgangslage – Stromlandschaft Schweiz

Schweizer Stromwirtschaft ist historisch bedingt durch eine hohe Heterogenität geprägt:

- Ca. 700 Verteilnetzbetreiber (VNB) versorgen rund 4.5 Mio. Endverbraucher
- Nur 9 VNB > 100‘000 Endverbraucher
- 45% aller VNB 1‘000 – 10‘000 Endverbraucher
- 45% aller VNB < 1‘000 Endverbraucher
- Kleinster VNB weniger als 10 Endverbraucher

Vor diesem Hintergrund entschied sich die ElCom für die Einführung einer sogenannten **«Sunshine Regulierung»**:

- In Anbetracht der grossen Zahl an kleinen und mittleren VNB ein angemessener Regulierungsansatz für viele VNB
- Kompatibel mit dem aktuellen StromVG und der aktuellen Regulierungspraxis, kleine Änderungen der StromVV notwendig

Bisheriger Regulierungspraxis im Bereich Preise und Tarife

Bisherige Regulierungspraxis

- **Informationen**
  Weisungen und Mitteilungen, Rückmeldungen KoRe, Infoveranstaltungen
- Positives und negatives **Feedback** an alle VNB seit Tarifen 2013
- **Individuelle Aufforderung zu Korrekturen** mit gezielten Anschreiben
  2011: hohe synthetische Netzwerte
  2013: Nicht-Reaktion auf Rückmeldung KoRe in tarifrelevanten Bereichen (WACC, Deckungsdifferenzen, etc.)
  2014: Nicht-Reaktion auf Rückmeldung KoRe in tarifrelevanten Bereichen (Deckungsdifferenzen, 95-Franken-Regel, etc.)
- Thematisch **limitierte Prüfungen**
- **Umfassende Tarifprüfungen**

Übersicht Sunshine Regulierung

- Ausgangslage und bisherige Regulierungspraxis
- Sunshine Regulierung
- Sunshine Regulierung für Schweizer Netzbetreiber
- Zusammenfassung
- Weiteres Vorgehen
- Zeit für Ihre Fragen

Sunshine Regulierung

Begriffsdefinition

Die ElCom versteht unter Sunshine Regulierung einen *mehrdimensionalen* Regulierungsansatz, welcher den Vergleich von Unternehmen anhand von Indikatoren und die Veröffentlichung daraus folgender Ergebnisse umfasst.

Ziel

Licht in den regulierten Bereich bringen: Transparenz soll die *Qualität der Elektrizitätsversorgung* sichtbar machen und den VNB einen *Anreiz zur Verbesserung* geben.

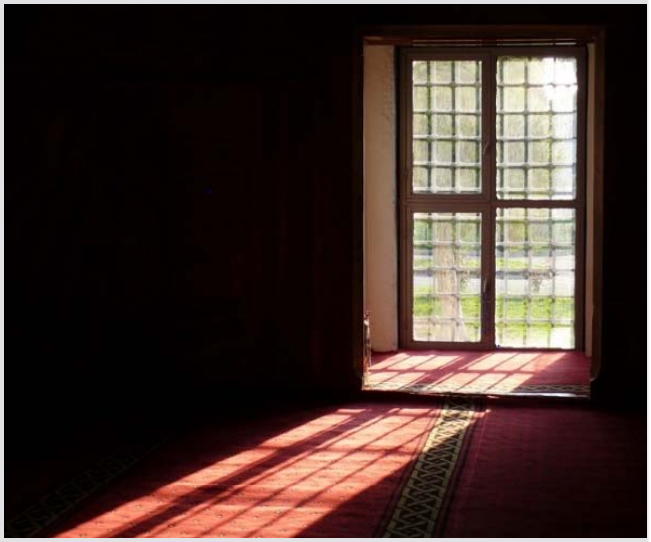

Internationale Erfahrung mit Sunshine Regulierung

Sunshine Regulierungen für

- Elektrizitätsnetze (Neuseeland)
- Kehrichtentsorgung (Portugal)
- Gesundheitswesen (Grossbritannien)
- Wasserversorgung (Frankreich, Niederlande)

Bisher gemachte Erfahrungen

- **Qualität**
  Überall deutliche Verbesserung

- **Kosten / Effizienz**
  Ergebnis hängt ab von:
  - Reaktion in Öffentlichkeit
  - zusätzlichen Sanktionsmöglichkeiten des Regulators

Sunshine Regulierung in der Schweiz

Beispiel

Krankenversicherungsprämien (EDI) http://www.priminfo.ch/praemien/

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Prämienrechner des Eidgenössischen Departements des Innern

Startseite | Kontakt

Deutsch | Français | Italiano

Prämien | Zahlen und Fakten | FAQ | Medienmitteilungen

Suchen

- Prämien EU/EFTA
- Prämienübersicht (CH, KT)
- Prämienregionen
- Prämienberatung
- Prämienverbilligung
- Prämienarchiv

Hotline

Brauchen Sie eine Übersicht der Prämien in der Grundversicherung in gedruckter Form (pro Kanton)?

Rufen Sie die Tel. Nr. **031 324 88 01** (zu Bürozeiten) an oder bestellen Sie diese schriftlich via Kontaktformular.

- Prämienübersicht 2014
- Wie kann ich meinen Versicherer wechseln?
- Kündigung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Prämienübersicht 2014

Ihre Angaben zur Prämienberechnung: Bedienungsanleitung (pdf, 334 kb)

PLZ / Wohnort: 3010 Bern

1. Person: Jahrgang: 1965 | Franchise: -> CHF 2500 | Unfalldeckung: ja / nein

Berechnete Alterskategorie: **Erwachsene**

Zusätzliche Personen

Aktuelle Kasse: (fakultativ)

Welche Versicherungsmodelle (Grundversicherung) sollen angezeigt werden?

☑ Versicherung mit ordentlicher Franchise und wählbaren Franchisen

☑ HMO ☐ Hausarzt ☐ Weitere Modelle

Neue Anfrage | Berechnen und Anzeigen

Die Prämien können als Excel- und csv-Dateien beim BAG bestellt werden
daniela.althaus@bag.admin.ch

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Kontakt | Rechtliche Grundlagen

Prämienberechnung mit Sparpotenzial:

Berechnung mit Sparpotenzial | Franchisenvergleich | Erwachsene | Prämienveränderung

Zum Eingabeformular
Verwaltungskosten (PDF, 53 kb)
Solvenzquoten (PDF, 40 kb)

Prämie 2014 (in CHF) Gemeinde Bern (Kanton BE, Region 1) Franchise CHF 2500 ohne Unfalldeckung

Krankenkasse	Versicherungsmodell (Grundversicherung / HMO / Hausarzt / Weitere Modelle)	Monat	Jahr	Sparpotenzial 2014	Link zur Website der Kasse
Atupri	HMO	227.90	2734.80	430.80	Website
KPT	KPTwin.plus	243.00	2916.00	249.60	Website
Vivao Sympany	caramed hmo	243.60	2923.20	242.40	Website
Assura	Grundversicherung	249.80	2997.60	168.00	Website
Sansan	BeneFit PLUS 17%	249.80	2997.60	168.00	Website
ÖKK	Gesundheitszentrum	252.80	3033.60	132.00	Website
Avenir	BasicPlus	253.40	3040.80	124.80	Website
Mutuel	BasicPlus	254.20	3050.40	115.20	Website
SWICA	FAVORIT SANTE	255.00	3060.00	105.60	Website
Philos	BasicPlus	255.00	3060.00	105.60	Website
CONCORDIA	HMO Tarif 1	260.00	3120.00	45.60	Website
Easy Sana	BasicPlus	261.30	3135.60	30.00	Website
Ihre akt. Kasse:	**Ihr akt. Modell:**				
Avanex	BeneFit PLUS 17%	263.80	3165.60		Website
Sansan	HMO 12%	264.90	3178.80	-13.20	Website
sana24	HMO	266.30	3195.60	-30.00	Website
vivacare	HMO	270.20	3242.40	-76.80	Website
CSS	HMO	271.00	3252.00	-86.40	Website
Provita	HMO	277.60	3331.20	-165.60	Website
SUPRA	Grundversicherung	281.40	3376.80	-211.20	Website
Sumiswalder	HMO Ärztenetz	281.40	3376.80	-211.20	Website
CSS	HMO Medplace Bern	283.90	3406.80	-241.20	Website
CSS	HMO Centramed	283.90	3406.80	-241.20	Website
CSS	HMO Santémed	283.90	3406.80	-241.20	Website
Progrès	BeneFit PLUS 17%	284.60	3415.20	-249.60	Website
Visana	HMO	285.60	3427.20	-261.60	Website
CONCORDIA	HMO Tarif 2	287.80	3453.60	-288.00	Website
Helsana	BeneFit PLUS 20%	292.90	3514.80	-349.20	Website
Avenir	Grundversicherung	293.70	3524.40	-358.80	Website
Atupri	Grundversicherung	294.40	3532.80	-367.20	Website
Mutuel	Grundversicherung	294.60	3535.20	-369.60	Website
Philos	Grundversicherung	295.50	3546.00	-380.40	Website
ÖKK	Grundversicherung	297.40	3568.80	-403.20	Website
Steffisburg	Grundversicherung	300.40	3604.80	-439.20	Website
Sansan	Grundversicherung	301.10	3613.20	-447.60	Website
Progrès	HMO 12%	301.70	3620.40	-454.80	Website
Easy Sana	Grundversicherung	303.00	3636.00	-470.40	Website
Agrisano	Grundversicherung	303.00	3636.00	-470.40	Website
KPT	Grundversicherung	303.80	3645.60	-480.00	Website
Vivao Sympany	Grundversicherung	307.60	3691.20	-525.60	Website
Compact	Grundversicherung	309.80	3717.60	-552.00	Website

Sunshine Regulierung in der Schweiz

Beispiel

Sicherheitsbewertungen der Schweizer KKW (ENSI: Aufsichtsbericht)

Ziele \ Bewertungsgegenstand		Anforderungen: Auslegungs-Vorgaben	Anforderungen: Betriebs-Vorgaben	Betriebsgeschehen: Zustand und Verhalten der Anlage	Betriebsgeschehen: Zustand und Verhalten von Mensch & Organisation
Sicherheitsebenen	Ebene 1	V	V	A	N
	Ebene 2	N		N	N
	Ebene 3	N	V	A	A
	Ebene 4	N	V	N	N
	Ebene 5		V	N	N
Barrieren	Integrität der Brennelemente			N	
	Integrität des Primärkreises	N	N	A	N
	Integrität des Containments			N	N
ebenen- oder barrieren-übergreifende Bedeutung			N	V	V

Sicherheitsbewertung 2012 KKB 1: Perspektive der gestaffelten Sicherheitsvorsorge

Ziele \ Bewertungsgegenstand		Anforderungen: Auslegungs-Vorgaben	Anforderungen: Betriebs-Vorgaben	Betriebsgeschehen: Zustand und Verhalten der Anlage	Betriebsgeschehen: Zustand und Verhalten von Mensch & Organisation
Schutzziele	Kontrolle der Reaktivität	N		N	N
	Kühlung der Brennelemente	V		A	N
	Einschluss radioaktiver Stoffe	N	V	A	N
	Begrenzung der Strahlenexposition		V	N	N
	schutzzielübergreifende Bedeutung	N	V	A	A

Sicherheitsbewertung 2012 KKB 1: Schutzziel-Perspektive

Anmerkung: alternative Darstellung derselben Sachverhalte wie in der Perspektive der gestaffelten Sicherheitsvorsorge, aber mit zusätzlicher Darstellung radiologischer Auswirkungen

Normalität, **V**erbesserungsbedarf, **A**bweichung

Übersicht Sunshine Regulierung

- Ausgangslage und bisherige Regulierungspraxis
- Sunshine Regulierung
- Sunshine Regulierung für Schweizer Netzbetreiber
- Zusammenfassung
- Weiteres Vorgehen
- Zeit für Ihre Fragen

Dimensionen und Indikatoren Sunshine Regulierung

Versorgungsqualität

- Unterbrechungsfreie Versorgung:
  Dauer und Häufigkeit von ungeplanten bzw. geplanten Unterbrechungen
- Servicequalität: Verhältnis zwischen Kunden und Netzbetreibern

Angemessene Kosten und Tarife

- Einfach gehaltene Netzkostenvergleiche (noch diskutiert mit Branche)
- Tarifvergleiche (Energie, Netz, Abgaben) gemäss Strompreis-Webseite ElCom
- 95-Franken-Regel

Einhalten von Vorgaben

- Einhalten von gesetzlichen Vorgaben (WACC, fristgerechte Einreichung der Unterlagen, Korrekte und vollständige Unterlagen, Stromkennzeichnung)
- Einhalten von Vorgaben der ElCom (transparente Rechnungsstellung, Jahresrechnung Netz, 600-Franken-Regel)

Anwendungs- und Wirkbereiche der Indikatoren

1. Information an die VNB

- Informationstool: Wo stehe ich im Vergleich zu den anderen?
- Erkennen von Verbesserungsmöglichkeiten und Risiken
- Frühwarnsignal bei Anzeichen nicht-regulierungskonformem Verhalten
- VNB erhalten die Chance, aufwendige Prüfverfahren zu vermeiden
- Kommunikationsmittel gegenüber der Öffentlichkeit

2. Aufgreifkriterium für ein formelles Kostenprüfungsverfahren

- Ungünstige Indikatoren können Aufgreifkriterium sein, lösen aber nicht automatisch Prüfverfahren aus.

3. Information der Öffentlichkeit

- Endverbraucher kann mit Hilfe von *verlässlichen* und *einfach verständlichen* Informationen die Leistungen seines Stromversorger einschätzen.

Sunshine als Teil einer breit abgestützten Qualitäts- und Tarifkontrolle

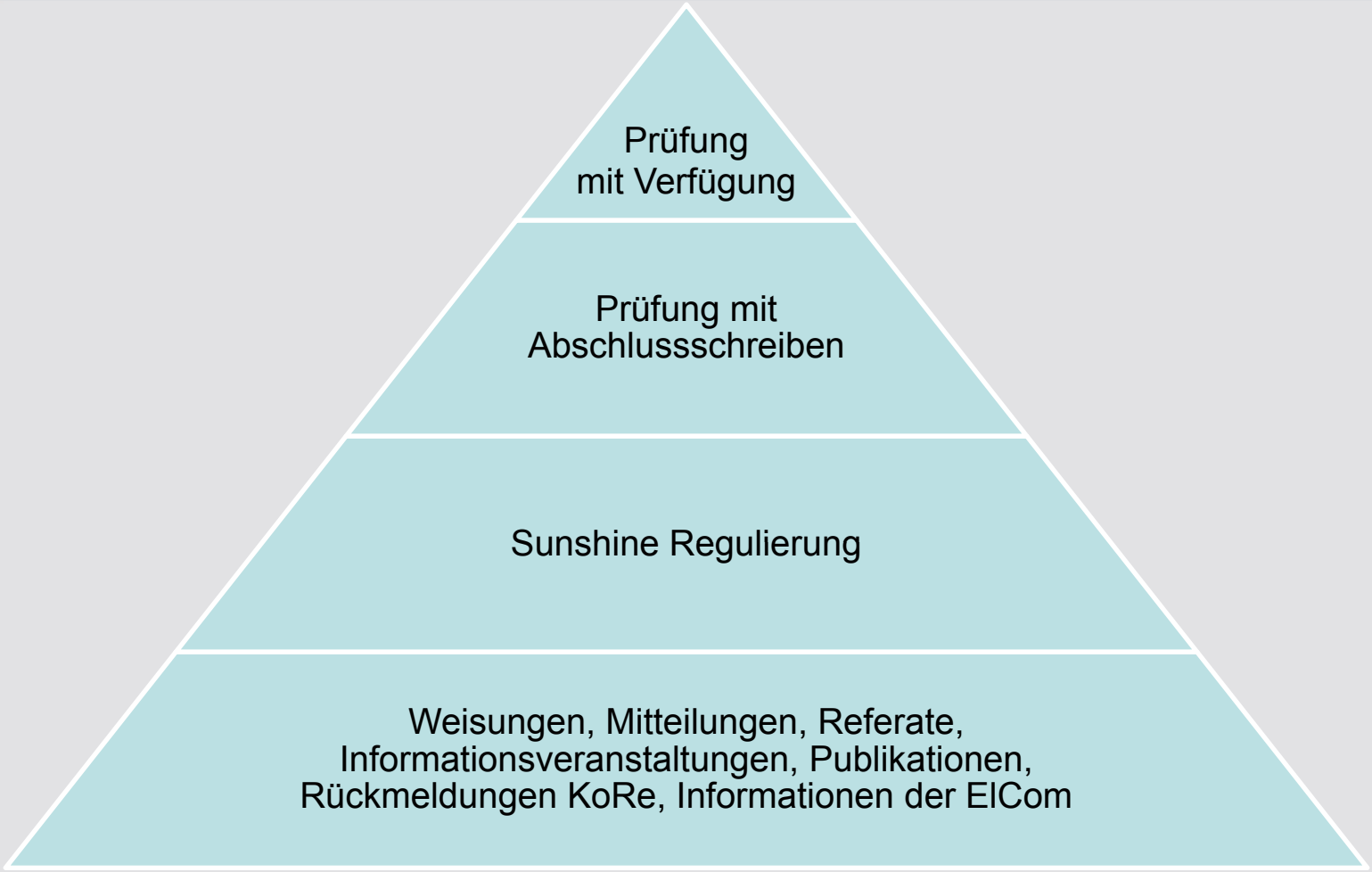

Geplanter Prozessablauf Sunshine Regulierung

2013

- **Planung** Konzeptidee «Sunshine Regulierung»
- Präsentation: Branche, Verbraucher, BFE

2014

- Stellungnahmen zu Konzept und Indikatoren
- Ausarbeitung der Indikatoren in Zusammenarbeit mit der Branche
- **1. Testlauf:** Auswertung und Vergleich an VNB

2015

- Rückmeldungen / Überarbeitung
- **2. Testlauf:** Auswertung und Vergleich an VNB

2016

- Auswertung und Vergleich an VNB
- **1. Veröffentlichung** der Ergebnisse

Stellungnahmen Verbraucherorganisationen und Branche

Branche (VSE, Swisselectric, DSV)

Interesse und Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des aktuellen Regulierungsrahmens und Ausarbeitung von Vergleichsindikatoren.

+ Einbezug von Qualitätsindikatoren wird ausdrücklich begrüsst.

Verbraucherorganisationen

Alle Verbände begrüssen einen Regulierungsansatz , der die Transparenz bezüglich Leistungen und Kosten erhöht, Anreize für einen kosteneffizienten Netzbetrieb setzt und einen weiteren Kreis von VNB regulatorisch erfasst.

- **Konsumentenorganisationen** (SKS, FRC, ACSI)

+ Speziell in den Jahren bis zu einer weiteren Marktöffnungsstufe wird eine Verbesserung der Situation für Kunden in den Grundversorgung erwartet.

- **Wirtschaftsverbände** (sgv, GGS, Swissmem)

+ Netzkostenvergleich als Schlüsselindikator einer Kosteneffizienzmessung

~ Im Energiebereich werden Markkräfte regulierende Wirkung entfalten.

Übersicht Sunshine Regulierung

- Ausgangslage und bisherige Regulierungspraxis
- Sunshine Regulierung
- Sunshine Regulierung für Schweizer Netzbetreiber
- Zusammenfassung
- Weiteres Vorgehen
- Zeit für Ihre Fragen

Zusammenfassung

Sunshine Regulierung

- Sunshine Regulierung als Element einer breit abgestützten Regulierung
- Einfacher und transparenter Ansatz; für die Mehrheit der VNB angemessen: Jeder Netzbetreiber soll verstehen können, was mit ihm gemacht wird.
- Mehrdimensionaler Ansatz mit Qualitätsindikatoren ist mittelfristig einer reinen Kosten- bzw. Tarifregulierung überlegen.
- Kaum Mehraufwand für VNB, da bereits vorhandene Daten verwendet werden.
- Netzbetreiber erhalten kostenlos ein Informations- und Kommunikationstool.
- Keine grösseren Änderungen der Stromversorgungsgesetzgebung notwendig
- Fortführung aktueller ElCom-Praxis

Übersicht Sunshine Regulierung

- Ausgangslage und bisherige Regulierungspraxis
- Sunshine Regulierung
- Sunshine Regulierung für Schweizer Netzbetreiber
- Zusammenfassung
- Weiteres Vorgehen
- Zeit für Ihre Fragen

Weiteres Vorgehen

2013	2014	2015	2016
• Planung	• 1. Testlauf	• 2. Testlauf	• Veröffentlichung

- Konkrete Auswahl und Ausarbeitung der einzelnen Vergleichsindikatoren in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Strombranche
- 1. Testlauf für Netzbetreiber 2. Halbjahr 2014
- Rückmeldungen der Verbände und VNB an das FS ElCom

Zeit für Ihre Fragen

Vielen Dank für das Interesse und Ihre Aufmerksamkeit.

Agenda

- Sunshine Regulierung
- **Wichtige Beobachtungen aus KoRe und neue Tests**
- Was beinhaltet der Schwellenwert im Messwesen
- Interne Verrechnung
- Gerichtspraxis Tarife – Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungsverfahren - Netzzugang und Arealnetz
- Wichtige Entwicklungen der Schweizer Energiepolitik (BFE)

Kostenrechnung Tarife 2014

Grosse Mehrheit der Netzbetreiber hat die Kostenrechnung für die Tarife 2014 bis Ende August 2013 oder nach einer kurzen erstreckten Frist eingereicht.

Wir danken Ihnen für die Mitarbeit.

Netzbetreiber, die bis Anfang Oktober Kostenrechnung einreichten, haben bis Ende 2013 Rückmeldung erhalten.

Rückmeldungen basieren auf rund 100 Tests.

Insgesamt hat Qualität der eingereichten Daten seit Einführung der Kostenrechnung deutlich zugenommen.

Tests Kostenrechnung

Arten von Tests

- Vergleiche innerhalb der Kostenrechnung:
  - Anzahl Endverbraucher im Netzgebiet gemäss Formular Netzstruktur und Formular Gestehungskosten
  - Höhe der Kosten und Erlöse Netznutzung
  - Anzahl Endverbraucher > Anzahl Endverbraucher mit Wahlrecht
- Werte überhaupt möglich:
  - Grössenordnung möglich (Einheit), z.B. Ausspeisung > 10% Ausspeisung Schweiz
  - Wirkverluste müssen > 0 sein
- Vergleiche mit Vorjahr

Neue Tests

Plausibilisierung von Anlagen und Kosten

- Kosten pro kVA auf den Netzebenen 2, 4, 6 berechnet und Rückmeldung bei auffällig tiefen wie auch hohen Werten
- Kosten pro km auf den Netzebenen 3, 5, 7 und Rückmeldung bei auffällig tiefen wie auch hohen Werten
- Vergleich von Angabe über die Länge der Trasse Rohranlage (Netzebenen 3, 5, 7) und der Gesamtlänge der Leitungen/Kabel (Netzebenen 3, 5, 7)
- Anlagenwerte : Restwerte müssen kleiner sein als die Anschaffungs- und Herstellkosten bzw. Anschaffungsneuwerte

Neue Tests

Gestehungskosten

- Keine Ausweisung von Gestehungskosten
- Angabe zu Ausspeisung für Endverbraucher mit Wahlrecht muss grösser als 100 MWh sein
- Nachfrage über Richtigkeit der Angaben bei auffällig hohen bzw. tiefen Werten für die Ausspeisung pro Endverbraucher

Prüfen

- Höhe der Werte (Einheit?)
- Zuordnung der Kosten auf NE

Ziel: korrekte Angaben

Beobachtungen aus der Kostenrechnung Tarife 2014

Häufige bzw. wichtige Fehler

- Anzahl direkt belieferter Gemeinden und Nachlieger im Formular 1.2 (Netzstruktur) wird von 133 Netzbetreibern ausgelassen bzw. mit 0 beantwortet. Summe zwingend > 0, „Eigene“ Gemeinde muss bei direkt belieferten Gemeinden einfliessen, d.h. in der Regel mindestens 1

- Anzahl Rechnungsempfänger häufig (nahezu) identisch mit Anzahl Messpunkten

- Bei einzelnen Kundengruppen ist Verkaufspreis Energie deutlich tiefer als Einstandspreis

- Fehler in File: Es gibt in Kostenrechnung vereinzelt verschobene Steuerelemente. Für Kostenrechnung 2015 mit Makro im Navigationsformular gelöst

Datenerhebung ElCom

Warum erhebt ElCom Daten zu Ökostromprodukten oder Wechselrate?

Ökostromprodukte

- Die ElCom ist für alle Stromlieferungen an Endverbraucher in Grundversorgung zuständig (Art. 21 Abs. 3 StromVG)
- Tarifierung für Kunden in der Grundversorgung gemäss Artikel 4 Absatz 1 StromVV unabhängig von ökologischem Mehrwert
- Gewinne aus dem Energievertrieb fallen unter die 95-Franken-Regel.

Insgesamt kein Unterschied zu den „normalen“ Stromprodukten

Umfrage Wechselrate

Erhebung Wechselrate

Zweck StromVG (Art. 1 Abs. 1) neben sicherer Elektrizitätsversorgung auch wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt

Entwicklung der Wechselrate ist ein Indikator für Wettbewerb

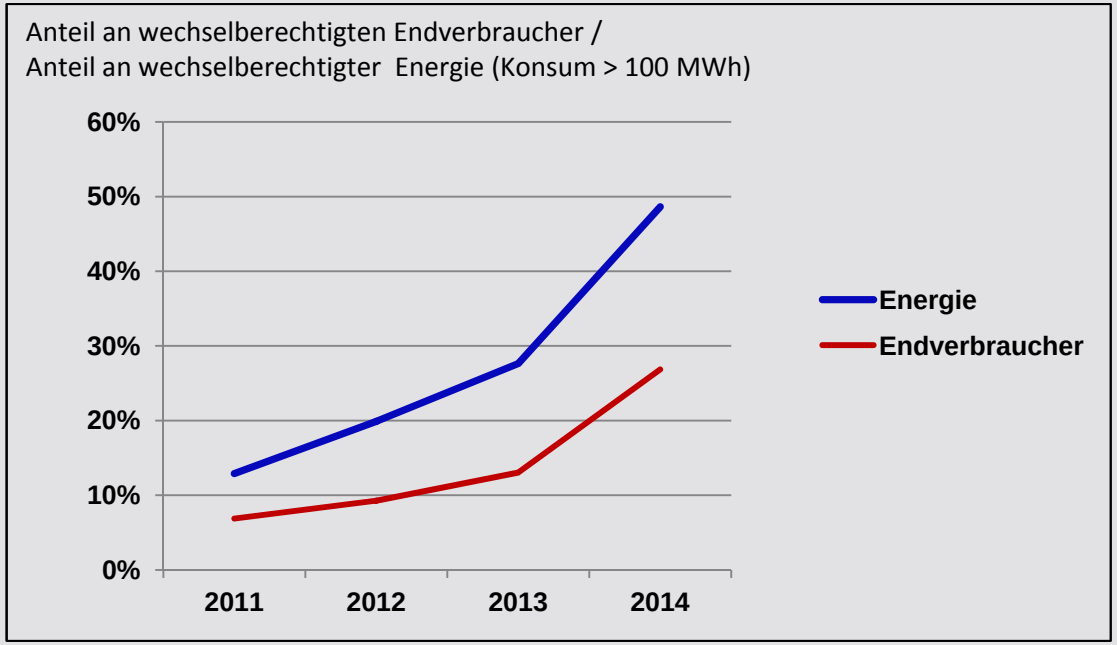

Aufgreifen von Problemen aufgrund Kostenrechnung

Seit letztem Jahr gezieltes Anschreiben, wenn keine Anpassung von tarifrelevanten Elementen in der korrigierten Kostenrechnung 2013

Bsp. von tarifrelevanten Elementen:

- korrekter WACC
- 95-Franken-Regel
- Berechnung der Deckungsdifferenz Netz

In gut 40 Fällen tarifrelevante Probleme behoben

ElCom hat beschlossen, gestützt auf Kostenrechnung 2014 diese Fehlerkorrektur weiter zu führen

Agenda

- Sunshine Regulierung
- Wichtige Beobachtungen aus Kore und neue Tests
- **Was beinhaltet der Schwellenwert im Messwesen**
- Interne Verrechnung
- Gerichtspraxis Tarife – Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungsverfahren - Netzzugang und Arealnetz
- Wichtige Entwicklungen der Schweizer Energiepolitik (BFE)

Agenda Messkosten

1. Übersicht Messwesen
2. Kosten der Messtelle
3. Kosten Messdienstleistungen
4. Zusammensetzung Messkosten
5. Zusatzkosten Datenübertragung
6. Anhang Bsp.

Übersicht Messwesen

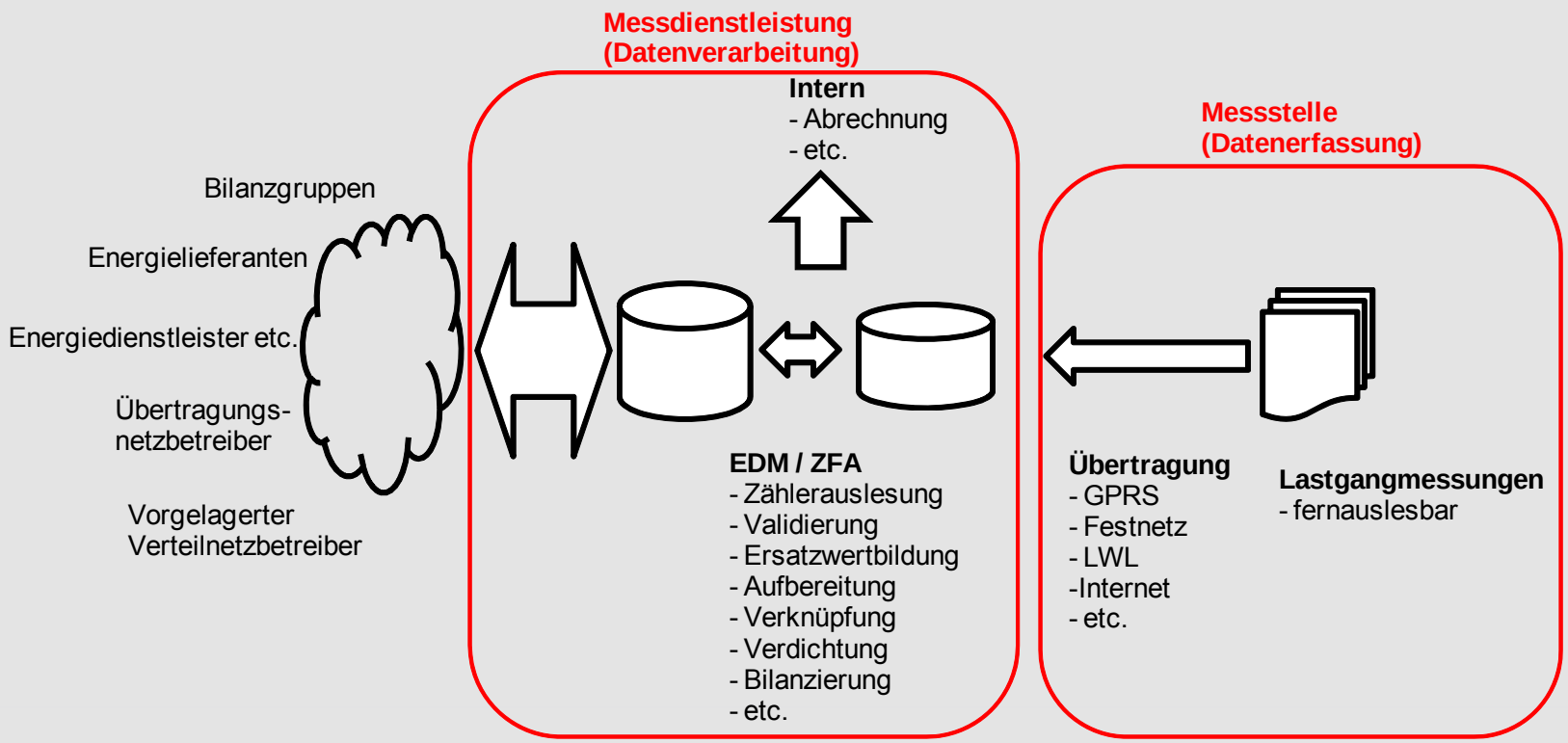

Quelle: FS ElCom

Kosten der Messstelle

Messstellenbetrieb (rund CHF 200.-)

(ohne Datenübertragung, ohne MS- Messwandler)

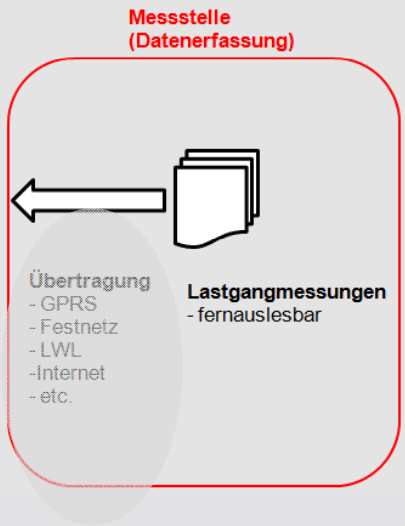

- Grundkosten Beschaffung und Installation der Messung und Kommunikation (Abschreibungen und Zinsen), sofern nicht bereits vom Endverbraucher bezahlt
- Kosten für Betrieb und Unterhalt, wie bspw. Eichung, Instandhaltung, Messstellenverwaltung (vgl. Metering Code 2012, S. 15)

Abgrenzung der Kosten für die Messstellen

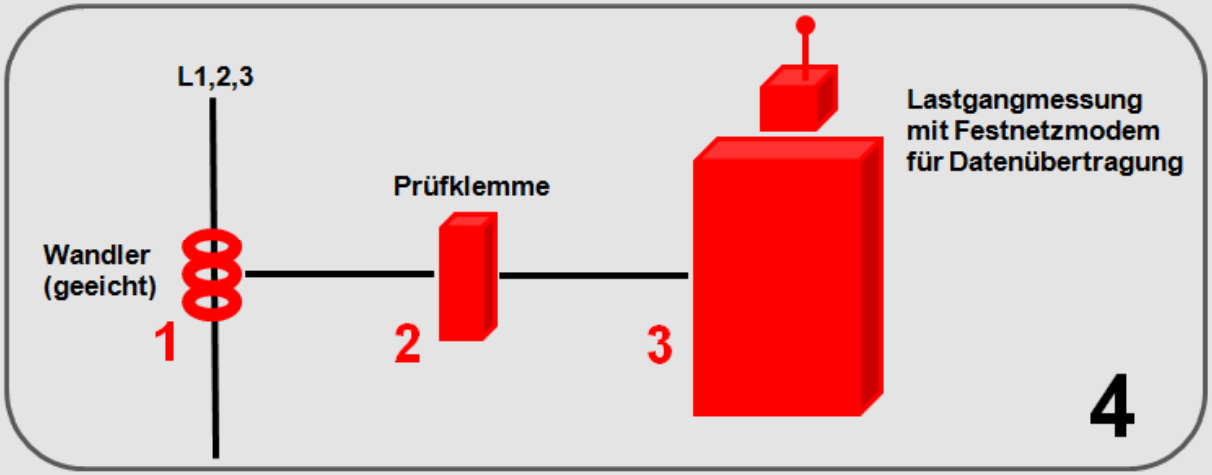

	In den Messkosten Messstelle enthalten	Nicht in den Messkosten enthalten
1	Messwandler geeicht	Installation erfolgt bauseits
2	Prüfklemme	Installation erfolgt bauseits
3	Lastgangmessung inkl. Festnetzmodem mit Montage und Inbetriebnahme	
4		Tableau, Messzellen, Verdrahtungen und Installation, Kosten Bau- oder Netzseititg

Wie werden die Kosten der Messstelle gerechnet

Kosten Messstellenbetrieb	Beschaffungs- und Instl. Kosten [CHF]	Nutzungs-dauer [Jahre]	WACC [%]	Kosten/Jahr [CHF]
Grundkosten:				
Messwandler NS Kosten pro Jahr (ab 80A)	440	35	4.7%	23
Prüfklemmen	90	35	4.7%	5
Zwischentotal 1	**530**			
Lastgangzähler	600			
Festnetzmodem	300			
Eichung (z.B. bei 50 Messungen rund CHF 130)	300			
Einmalige Installationskosten	250			
		(10-15)		
Zwischentotal 2 (Kapitalkosten)	**1'450**	15	4.7%	131
Betriebs- und Unterhaltkosten:				
Betrieb und Wartung / Jahr				22
Kosten Messstelle Total /Jahr				* **180**

*Datenübertragungskosten sind nicht enthalten

Kosten Messdienstleistungen

Messdienstleistungen (rund CHF 400.-)

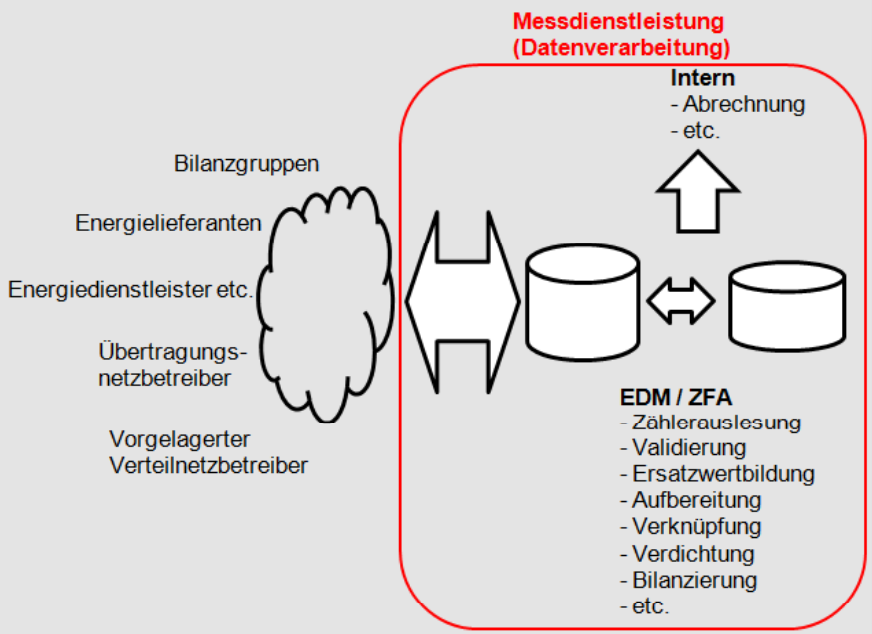

- Grundkosten Beschaffungskostenanteil EDM/ZFA (Abschreibungen und Zinsen)
- Kosten für Betrieb und Unterhalt, wie bspw. Fernauslesung, Datenaufbereitung Datenversand etc. (vgl. Metering Code 2012, S. 15)

Kosten der Messdienstleistung (Anteil gemäss Art. 8 StromVV)

Beschaffung ZFA- und EDM-System (Kapitalkosten):

- Hardware, Server, USV, Terminals, Vernetzung, Datensicherung etc.
- Software, Systemlösung, Server-SW, Security, Workstation, MS-Office etc.
- Consulting/Engineering Systemlieferant
- Schulung Personal

Nutzungsdauern:

- HW: 3 – 5 Jahre
- SW: 3 – 6 Jahre

Zins: 4.7%

Betrieb und Unterhalt ZFA- und EDM-System:

- Wartung
- Serverbetrieb
- Personal
  - Zähler Fernauslesung
  - Validierung, Plausibilisierung, Aggregation, etc.
  - Datenversand

Abgrenzung der Kosten Messdienstleistung

Messdienstleistungen:

- Anrechenbare Kosten für ZFA-/EDM-Systeme soweit für gesetzliche Anforderungen notwendig: Personal, Kapitalkosten, Betrieb und Unterhalt wie bspw. Softwarewartung und Serverbetrieb und die Grundkosten der Systeme.
- Gemäss Artikel 8 Absatz 3 StromVV dürfen bspw. nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt bzw. in die Messkosten gerechnet werden:
  - Bearbeitung und Austausch von Energiedaten (Bilanzmanagement)
  - Abrechnungs-, und Kundenwechselprozesse, etc.
- Zur Berechnung der Kosten pro Messung müssen alle mit dem System bewirtschafteten Messungen berücksichtigt werden, auch solche, die nicht Artikel 8 Absatz 5 StromVV unterliegen.

Kosten Messdienstleistung in Abhängigkeit der Messpunkte (Jahreskosten pro Messpunkt)

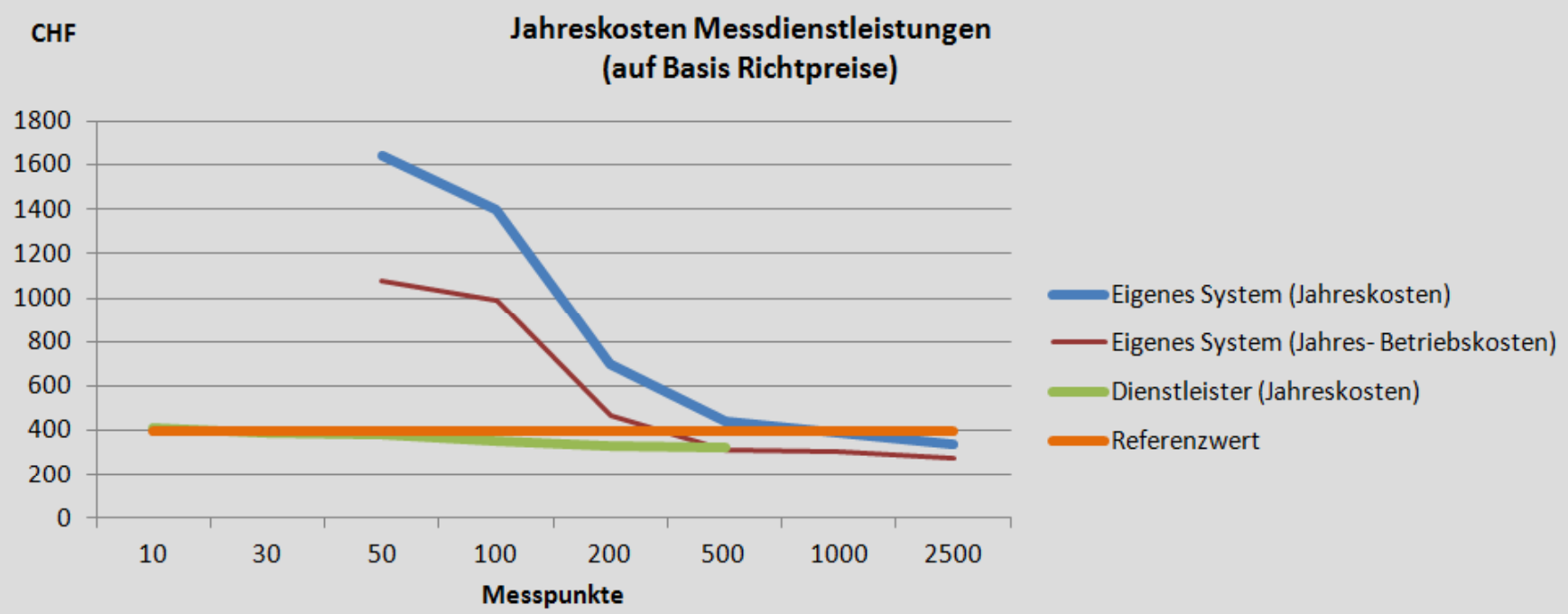

Zusammenfassung Messkosten

Messkosten Total (CHF 600.-)

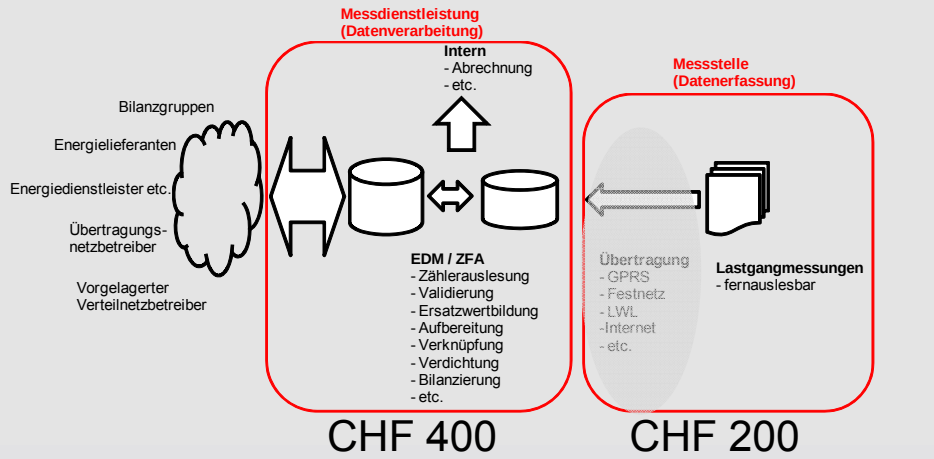

In Messkosten von 600 enthalten

Kosten Messstellenbetrieb (inkl. angem. Gewinn aus WACC) und
Kosten Messdienstleistungen
(vgl. Mitteilung Messkosten und Zugriff auf Messdaten 5/2011)

In Messkosten von 600 nicht enthalten

Datenübertragung
MS – Wandlerkosten (Bsp. im Anhang)
GPRS – Ausrüstung und Übertragungskosten (Bsp. im Anhang)

Zusätzliche Kosten: Übertragungskosten

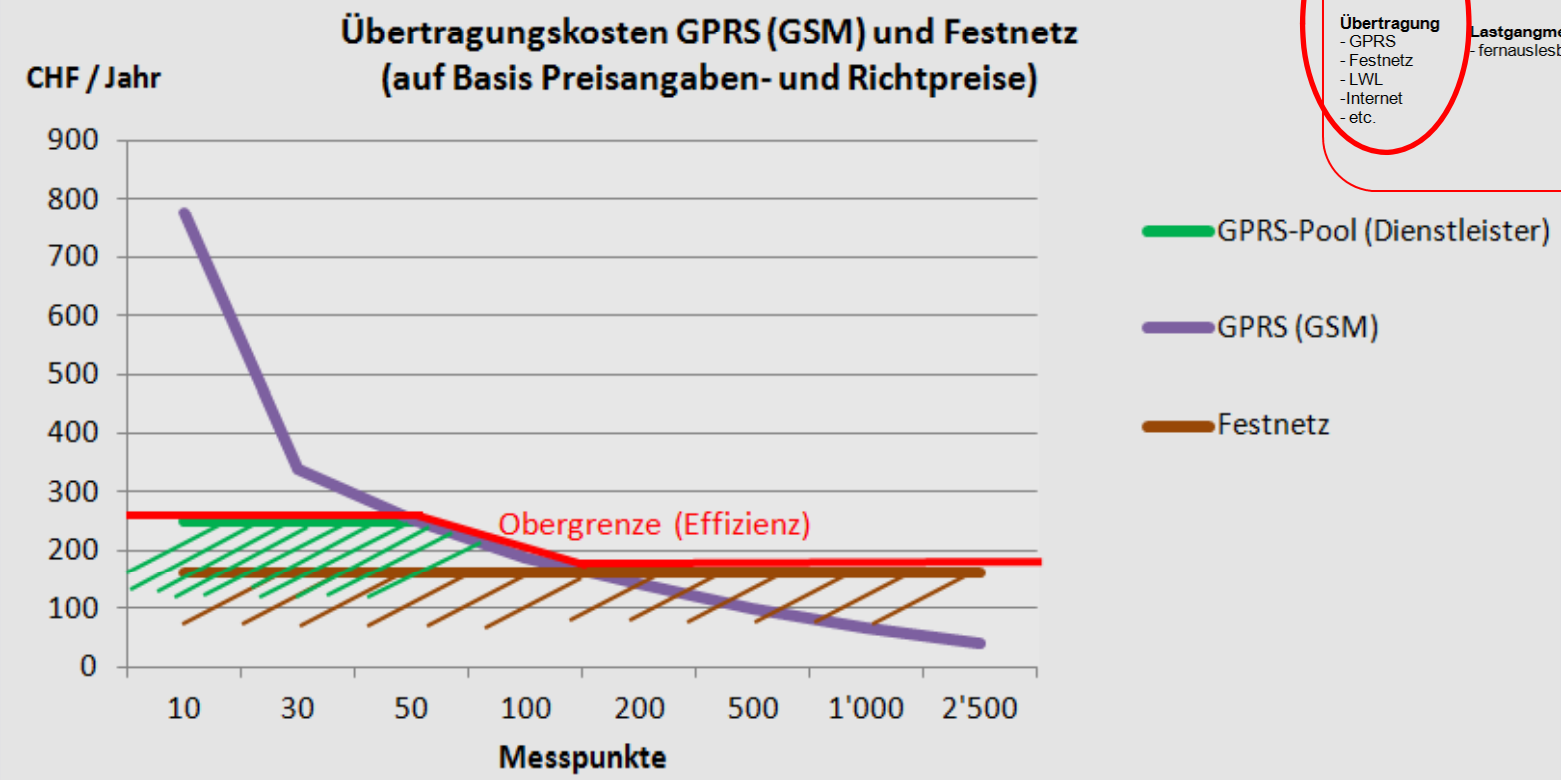

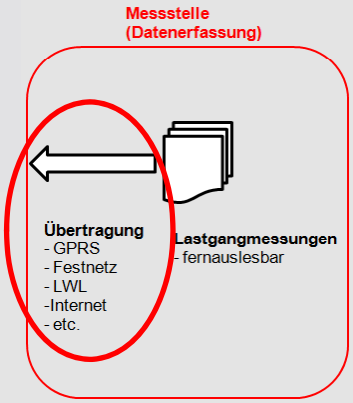

Fragen?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anhang Berechnungsbeispiele zusätzliche Kosten: Messstelle mit MS - Messwandler

Kosten Messstellenbetrieb mit MS - Messwandler	Beschaffungs- und Instl. Kosten [CHF]	Nutzungs-dauer [Jahre]	WACC [%]	Kosten/Jahr [CHF]
Grundkosten:				
Messwandler MS Kosten pro Jahr (ab 80A)	4'000	35	4.7%	208
Prüfklemmen	90	35	4.7%	5
Lastgangzähler	600	(30-35)		
Festnetzmodem	300			
Eichung (z.B. bei 50 Messungen rund CHF 130)	300			
Einmalige Installationskosten	250			
Grundkosten (Kapitalkosten)	1'450	15	4.7%	131
Betriebs- und Unterhaltkosten:		(10-15)		
Betrieb und Wartung / Jahr				22
Kosten Messstelle Total /Jahr			*	**366**
Zusätzliche Kosten zu Kosten Messstelle (Standard)				**186**

*Datenübertragungskosten sind nicht enthalten

Anhang Berechnungsbeispiele zusätzliche Kosten: Messstelle mit GPRS - Modem

Kosten Messstellenbetrieb mit GRPS - Modem	Beschaffungs- und Instl. Kosten [CHF]	Nutzungs-dauer [Jahre]	WACC [%]	Kosten/Jahr [CHF]
Grundkosten:				
Messwandler NS Kosten pro Jahr (ab 80A)	440	35	4.7%	23
Prüfklemmen	90	35	4.7%	5
Lastgangzähler	600	(30-35)		
GPRS - Modem	450			
Eichung (z.B. bei 50 Messungen rund CHF 130)	300			
Einmalige Installationskosten	250			
Grundkosten (Kapitalkosten)	1'600	15	4.7%	144
Betriebs- und Unterhaltkosten:		(10-15)		
Betrieb und Wartung / Jahr				22
Kosten Messstelle Total /Jahr			*	**194**
Zusätzliche Kosten zu Kosten Messstelle (Standard)				**14**

*Datenübertragungskosten sind nicht enthalten

Agenda

- Sunshine Regulierung
- Wichtige Beobachtungen aus Kore und neue Tests
- Was beinhaltet der Schwellenwert im Messwesen
- **Interne Verrechnung**
- Gerichtspraxis Tarife – Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungsverfahren - Netzzugang und Arealnetz
- Wichtige Entwicklungen der Schweizer Energiepolitik (BFE)

Agenda

- Definition, Abgrenzung und Aspekte
- Zulässige Verrechnungspreise
- Regeln für interne Verrechnung von Leistungen an das Netz

Definition, Abgrenzung und Aspekte

Definitionen:

- Innerbetriebliche Leistungsverrechnung = gegenseitige Verrechnung von Leistungen zwischen Kostenstellen
- Verrechnungspreis = Wertansatz für eine innerbetriebliche Leistung

Abgrenzung:

- Schlüsselung von Gemeinkosten als Umlage von nicht direkt zurechenbaren Kosten auf eine Kostenstelle

Aspekte:

- Regulatorische vs. innerbetriebliche Verrechnungspreise
- Finanzbuchhaltung vs. regulatorische Kostenrechnung

Eigenheiten von internen Verrechnungen (1/3)

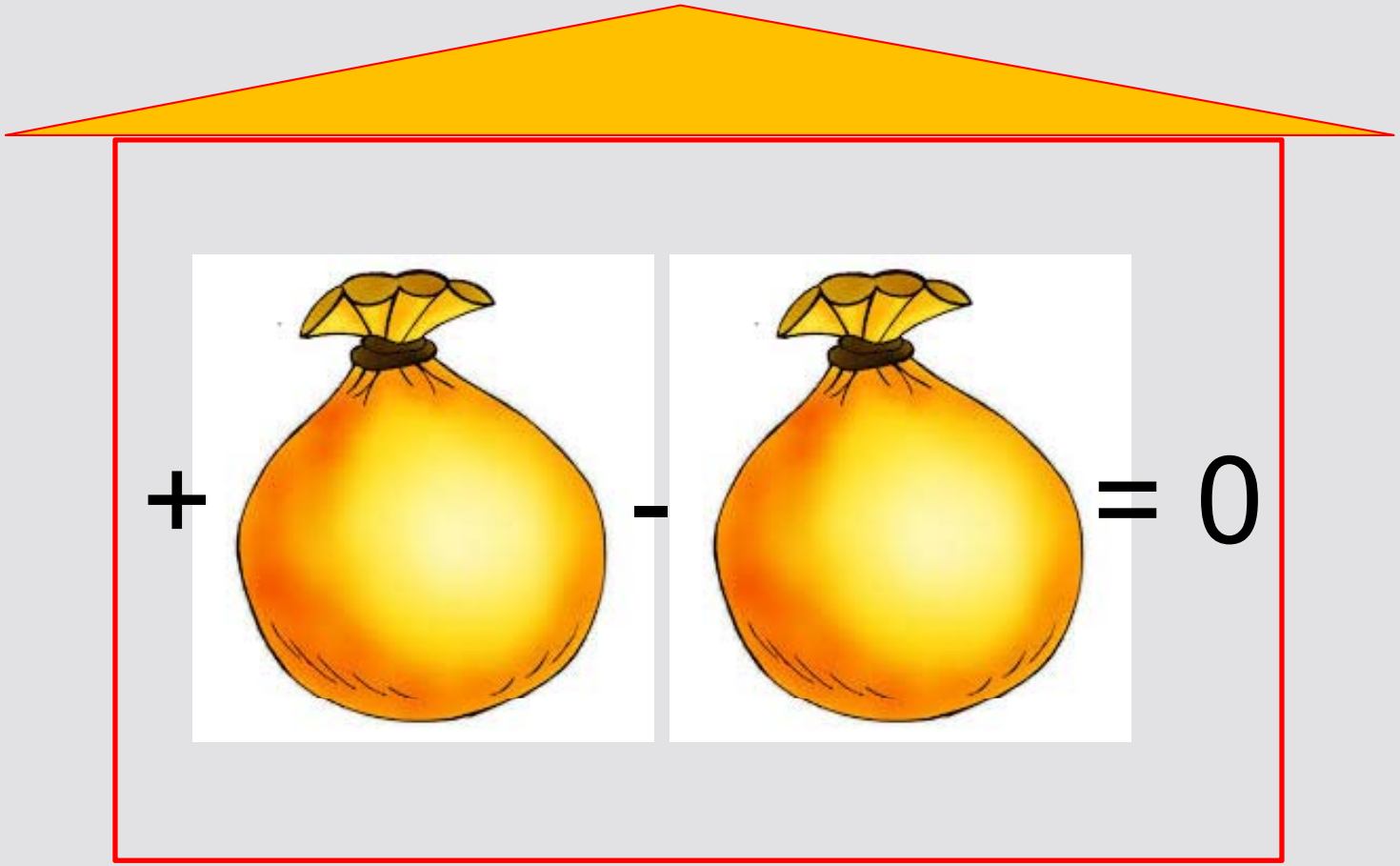

Eigenheiten von internen Verrechnungen (2/3)

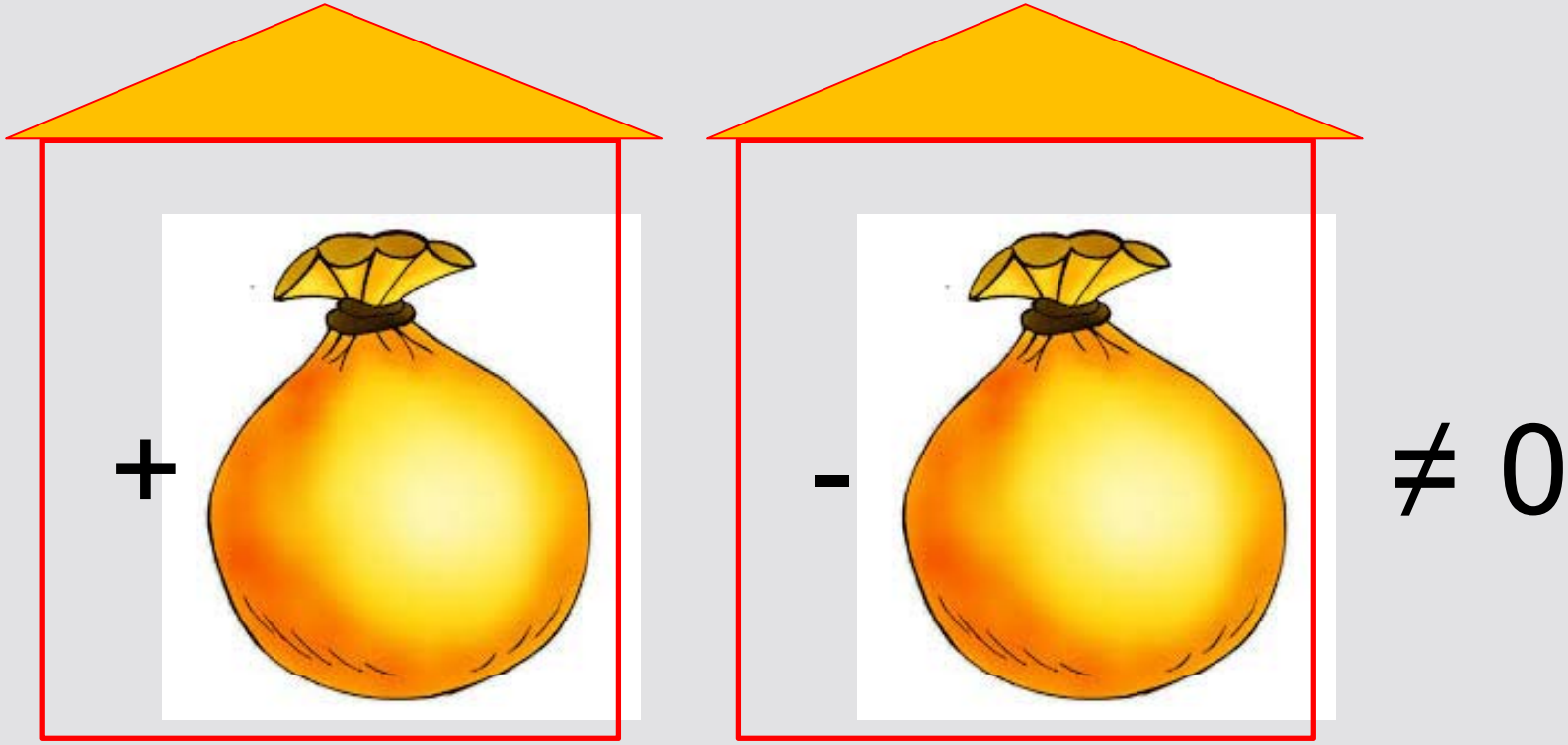

Eigenheiten von internen Verrechnungen (3/3) Finanzbuchhaltung vs. regulatorische Kostenrechnung

- Interne Verrechnungen heben sich in der ordentlichen Unternehmensrechnung jeweils gegenseitig auf:
  - Der leistenden Abteilung wird der Ertrag zugeschrieben, der empfangenden als Aufwand verrechnet
  - In der Summe innerhalb des Unternehmens / des Konzerns ist der Saldo damit Null
- Bei Leistungen vom nicht-regulierten Teil des Unternehmens in den regulierten Teil und umgekehrt: die regulatorische Betrachtung behandelt den regulierten Teil als eigenständige Einheit.
  - Es sind damit Gewinnverschiebungen möglich (hohe Verrechnungspreise dem Netz verrechnen)

Bestandteile von internen Verrechnungspreisen

Interne Verrechnungspreise enthalten üblicherweise:

- Materialkosten
- Personalkosten
- Anteile Verwaltung, IT etc.
- Kalkulatorische Kosten:
  - Anteil kalkulatorische Abschreibungen
  - Anteil kalkulatorische Eigenkapitalzinsen
  - Anteil kalkulatorische Fremdkapitalzinsen

Verrechnungspreise vs. regulatorische Preise

Verrechnungspreise in der Literatur:

- Idealtypisch: Verrechnungspreise werden so festgelegt, dass die Abteilungen ihren Bereichsertrag maximieren und gleichzeitig der Unternehmensertrag maximiert wird
- Klassische «Make-or-buy»-Entscheide

Regulatorische Verrechnungspreise orientieren sich an den regulatorischen Vorgaben:

- Kostenbasierte Verrechnungspreise auf der Basis der gemäss StromVG anrechenbaren Kosten
- Abschreibungsanteile gemäss StromVG (VSE-Abschreibdauern)
- WACC als maximaler Zins, keine zusätzlichen Gewinne
- keine kaskadierenden Preise

Zulässige Verrechnungspreise

- **Kostenbasierte Verrechnungspreise** auf der Basis der gemäss StromVG anrechenbaren Kosten

- **Kalkulatorische Kosten**: nur solche, welche nicht bereits über die Verzinsung des Netzvermögens abgedeckt sind:
  - *Abschreibungsanteil* nicht für Gesamtunternehmung, nur für den Anteil der liefernden Einheit
  - nur nach StromVG zulässige *kalkulatorische Zinsen*, d.h. max. WACC-Verzinsung auf dem Anlagevermögen der liefernden Einheit

- **Gewinnmarge:** nur gemäss StromVG, d.h. über WACC-Verzinsung eingesetzten Anlagevermögen abgedeckt

- Gleiche Regeln gelten für Gemeinkostenzuschläge oder Materialkostenzuschläge etc.

Regeln für die interne Verrechnung von Leistungen an das Netz (1/2)

Nicht erlaubt sind:

- Kaskadierende Verrechnungspreise: Leistungen werden über diverse Abteilungen erbracht und jeweils mit Zusatzkosten «beladen»
- Regulierter Bereich hat andere (schlechtere) Konditionen als Abteilungen, die im Wettbewerb stehen
- Nicht-StromVG-konforme Kosten (zu hohe Abschreibungsanteile, Eigenkapitalzinsen, Gewinnmargen, etc. siehe Folie vorne)
- «Einbahn»-Verrechnung: Dem Netz werden nur interne Kosten verrechnet, aber keine Gutschriften etc. (fehlende Entlastung)
- Leistungen sind nicht werthaltig (zu viele Stunden verrechnet etc.)

Regeln für die interne Verrechnung von Leistungen an das Netz (2/2)

Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit internen Verrechnungen daher folgende Regeln:

- Keine Schlechterbehandlung des Netzes
- Stetige und transparente Verwendung von internen Verrechnungen
- Nachvollziehbare Dokumentation der Verrechnungspreise
- Prüfung der Internen Verrechnungspreise auf nicht-StromVG-konforme Kostenkomponenten bzw. netzspezifische Kapitalkomponenten (Gesamtkapital als Verzinsungsbasis vs. Gesamtkapital ./. Netzkapital führt zu Doppelbelastung Netz)

Einfache Regeln beachtet:

Fragen?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Agenda

- Sunshine Regulierung
- Wichtige Beobachtungen aus Kore und neue Tests
- Was beinhaltet der Schwellenwert im Messwesen
- Interne Verrechnung

- Gerichtspraxis Tarife – Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungsverfahren - Netzzugang und Arealnetz

- Wichtige Entwicklungen der Schweizer Energiepolitik (BFE)

Agenda

1. **Gerichtspraxis Tarife**
2. **Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungs-verfahren**
3. **Netzzugang**
4. **Arealnetze**

Aktuelle Rechtsprechung zur Netzbewertung

Wiederum hat das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit der Netzbewertung eine Reihe von Urteilen gefällt:

BKW:	Urteil BVGer vom 20. Juni 2013 zu Tarifen ÜN 2010, BKW (A-2876/2010)
ewz:	Urteil BVGer vom 10. Juli 2013 zu Tarifen ÜN 2010, ewz (A-2786/2010)
ewz:	Urteil BVGer vom 23. Juli 2013 zu Tarifen ÜN 2011, ewz (A-8581/2010)
LENA:	Urteil BVGer vom 7. Oktober 2013 zu Tarifen ÜN 2012, LENA (A-2487/2012)
NOK:	Urteil BVGer vom 21. November 2013 zu Tarifen ÜN 2012, NOK (A-2519/2012)
CKW:	Urteil BVGer vom 7. Januar 2014 zu Tarifen ÜN 2012, CKW (A-2518-2012)
IWB:	Urteil BVGer vom 10. März 2014 zu Tarifen ÜN 2012, IWB (A-2222/2012)

Aktuelle Rechtsprechung zur Netzbewertung
Anschaffungswert

- Stromversorgungsgesetz stellt primär auf die effektiven, beim Bau der Anlage (anfänglich) entstandenen Kosten ab. Die Sichtweise ist anlagebezogen und nicht eigentümerbezogen.

- Nicht massgebend sind:

  - Buchwerte
  - Geschätzte Kosten
  - Kaufpreise
  - Kosten für nur budgetierte und sich noch nicht zumindest im Bau befindliche Anlagen
  - Unterhaltskosten

Aktuelle Rechtsprechung zur Netzbewertung
Nachweis Anschaffungswert

- Der Anschaffungswert kann mittels historischer Belege nachgewiesen werden.

- Vom Netzbetreiber nachzuweisen mittels:
  - Bauabrechnungen
  - Nutzungsrechtsvertrag, mit dem die Baukosten nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt werden
    - Rechnungen für die Baukostenanteile gemäss Nutzungsrechts-vertrag (= Urkunden)
    - u.U. auch Anhänge zum Vertrag mit der Summe der Baukosten
  - andere Nachweise sind denkbar

Aktuelle Rechtsprechung zur Netzbewertung
Grundstücke

- Die Voraussetzungen für eine synthetische Bewertung der Grundstücke dürften kaum je erfüllt sein. Die Belege über den Grundstückkauf sind beim Grundbuchamt unbefristet aufzubewahren.

- Ebenso wenig sind aktuelle Verkehrswerte der Grundstücke für die Berechnung der Kosten massgebend.

- Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalkosten der Grundstücke beruht auf den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

  - Erwerbspreis anlässlich des Baus der Anlage
  - bleibt über die gesamte Nutzungsdauer der Anlage konstant

Aktuelle Rechtsprechung zur Netzbewertung
Zulässigkeit synthetische Bewertung

- Die synthetische Methode ist eine Ausnahmemethode.
- Netzbetreiber muss glaubhaft darlegen, weshalb historische Werte nicht mehr ermittelt werden können

Aktuelle Rechtsprechung zur Netzbewertung
Anwendung synthetische Bewertung

- Die synthetische Bewertung ist mit eine branchenüblichen Methode vorzunehmen (Wiederbeschaffungspreise auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückrechnen mit offiziell ausgewiesenen Preisindizes [Weisung 3/2010])

- Bei synthetischen Werten erfolgt grundsätzlich ein Abzug von 20%
  - ➢ Bei Nachweis kann Abzug kleiner oder grösser sein.

- Grundsätzliche Beweislast, wie hoch der korrekte Wert ist, liegt beim Netzbetreiber
  - ➢ Der Netzbetreiber muss den Nachweis durch eine repräsentative Auswahl von eigenen Anlagen erbringen, deren historische Baukosten belegt und mit den entsprechenden synthetisch ermittelten Werten verglichen werden können.

- Weder Buchwerte noch die Berechnung von Deckungsdifferenzen genügen als Nachweis, dass keine Überbewertung vorliegt.

Agenda

1. **Gerichtspraxis Tarife**
2. **Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungs-verfahren**
3. **Netzzugang**
4. **Arealnetze**

Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungsverfahren

Urteile Bundesverwaltungsgericht vom 7./11. Juni 2013 (A-5781/2011; A-3014/2012)

Zuständigkeit ElCom

- ElCom ist im Bereich des Netzzugangs und dessen Modalitäten eine Regulierungs- und Schlichtungsbehörde.
- Im Bereich der Elektrizitätstarife ist die ElCom eine Aufsichtsbehörde und nicht befugt, Tarife auf Antrag in einem konkreten Fall zu prüfen. Sie kann nur von Amtes wegen Prüfungen durchführen.

Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungsverfahren

Urteile Bundesverwaltungsgericht vom 7./11. Juni 2013 (A-5781/2011; A-3014/2012)

Parteistellung Endverbraucher

- Dritte sind nur Anzeiger; Qualität als Anzeiger begründet für sich alleine keine Parteistellung
- Keine besondere Berührtheit des einzelnen Endverbrauchers bei Tarifprüfungsverfahren, daher keine Parteistellung

Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungsverfahren

Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 10. Dezember 2013 (A-3343/2013)

Zuständigkeit ElCom

- ElCom ist für sämtliche konkreten Rechtsstreitigkeiten über Elektrizitätstarife zuständig, soweit sie StromVG oder Ausführungsbestimmungen betreffen.
- An der einschränkenden Umschreibung in früheren Urteilen kann nicht festgehalten werden.

Parteistellung Endverbraucher

- wird nicht thematisiert
- Gericht nimmt aber stillschweigend die Beschwerde eines Endverbrauchers betreffend Zahlung von allgemeinen SDL an die Hand.

Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungsverfahren

Fazit

- Endverbraucher haben künftig wohl wieder Parteistellung in Tarifprüfungsverfahren
- Beurteilung in einem anderen Fall ist noch beim BVGer hängig

Folgen für Netzbetreiber

- auch Tarifprüfungsverfahren auf Antrag eines Endverbrauchers möglich
- Geschäftsgeheimnisse
- längere Verfahren

Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungsverfahren

Entscheide abrufbar unter www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheid-Datenbank (Suchbegriffe A-5781/2011; A-3014/2012; A-3343/2013)

Agenda

1. **Gerichtspraxis Tarife**
2. **Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungs-verfahren**
3. **Netzzugang**
4. **Arealnetze**

Netzzugang

Voraussetzungen

- Endverbraucher (siehe Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG)

- Schriftliches Gesuch bis spätestens 31. Oktober für Netzzugang ab 1. Januar des folgenden Jahres (Art. 11 Abs. 2 StromVV)
  - ➢ Postübergabe massgeblich für Fristeinhaltung

- Fehlen eines schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrages (Art. 11 Abs. 1 StromVV)

- Jahresverbrauch mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte (wirtschaftliche und örtliche Einheit, siehe Art. 11 Abs. 1 StromVV)
  - ➢ innerhalb der letzten 12 Monate gemessener Jahresverbrauch
  - ➢ ausnahmsweise: Schätzung des Jahresverbrauchs

Netzzugang

Auslegung der in Art. 11 Abs. 1 StromVV verwendeten Begriffe:

Verbrauchsstätte

- Verbrauchsstätte
  - ➢ Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist
- Verbrauchsstätte erhält Netzzugang, nicht Messstelle
  - ➢ Verbrauchsstätte kann über mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügen
- Effektiver Jahresverbrauch der Verbrauchsstätte massgebend, unabhängig von der Anzahl Einspeise- und Ausspeisepunkte

Netzzugang

Auslegung der in Art. 11 Abs. 1 StromVV verwendeten Begriffe:

Wirtschaftliche Einheit

- Unternehmen mit rechtlich eigenständigen Strukturen
- Keine Bündelung fester Endverbraucher
- Konzern im Sinne des Obligationenrechts; Gesellschaftszweck unterscheidet sich von der Bündelung
- ElCom hat sich in Bezug auf die wirtschaftliche Einheit noch nicht über weitere Rechtsgebilde geäussert

Netzzugang

Auslegung der in Art. 11 Abs. 1 StromVV verwendeten Begriffe:

Örtliche Einheit

- bei Nachbarschaft von Gebäuden und Anlagen der Verbrauchsstätte
  - Nebeneinander liegende Parzellen desselben Eigentümers
  - Nicht aneinander angrenzende Parzellen desselben Eigentümers bei geringem Abstand zwischen den Parzellen
- bei industriellen Komplexen auf einem grossen Areal

Netzzugang

Keine Voraussetzung

- Unterzeichnung eines Netzanschluss- und Netznutzungsvertrages
- Bezahlen einer Wechselgebühr. Netzbetreiber dürfen keine Wechselgebühren erheben.

Hinweis:

Der Netzbetreiber *darf* den Netzzugang *unterjährig* gewähren, sofern die übrigen Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind.

Netzzugang

Verweigerung des Netzzugangs zulässig, falls

- mindestens eine Voraussetzung nach

➢ Art. 11 Abs. 2 StromVV
  - ➢ Jahresverbrauch von mind. 100 MWh
  - ➢ kein individuell ausgehandelter Liefervertrag
  - ➢ Meldung an Netzbetreiber bis 31. Oktober

➢ bzw. Art. 11 Abs. 3 StromVV
  - ➢ geschätzter Jahresverbrauch von mind. 100 MWh bei Neuanschluss
  - ➢ Meldung an Netzbetreiber 2 Monate vor Inbetriebnahme des Anschlusses

nicht erfüllt ist.

Netzzugang

oder

- einer der vier im Gesetz vorgesehenen Gründe vorliegt :
  - Gefährdung des sicheren Netzbetriebs
  - keine freie Kapazität
  - kein Gegenrecht bei grenzüberschreitender Netznutzung
  - Merchant Line

➢ Verweigerung mit schriftlicher Begründung innert 10 Arbeitstagen seit Eingang des Gesuchs (Art. 13 Abs. 2 StromVG).

Netzzugang

Folgen

- Grundsatz: “Einmal frei, immer frei”
- Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung pro Verbrauchsstätte notwendig (Art. 8 Abs. 5 StromVV)
- Netzbetreiber ist für Installation der Lastgangmessung verantwortlich
- Netzanschlussnehmer trägt Kosten der Anpassung der Hausinstallationen vor Anschlusspunkt, durch welche Lastgangmessung mit automatischer Daten-Übermittlung ermöglicht wird.

- Tragung der Messkosten durch Endverbraucher (Art. 8 Abs. 5 StromVV)
  - ➢ direkt oder über Messtarif der entsprechenden Kundengruppe

Netzzugang

Folgen

- Gemeinsame Lastgangmessung für mehrere Verbrauchsstätten (bestehende Situation) denkbar, wenn kumulativ
  - Verbrauchsstätten Energie über einen oder mehrere gemeinsame Ausspeisepunkte beziehen,
  - jede Verbrauchsstätte Jahresverbrauch von mind. 100 MWh aufweist,
  - alle betroffenen Endverbraucher einverstanden sind,
  - Vertragliche Regelung zur Wahl eines gemeinsamen Lieferanten vorliegt.

- Kündigungsmöglichkeiten und Energiepreis richten sich nach Vertrag.

Netzzugang

Weitere Informationen

www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Mitteilungen:

- Fragen und Antworten zum Netzzugang vom 5. September 2013
- Mitteilung vom 28. November 2013: Accès au réseau et dissociation de site
- Mitteilung vom 12. Mai 2011: Messkosten und Zugriff auf Messdaten

www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen:

- Verfügungen der ElCom vom 19.09. und 17.10.2013 im Verfahren 233-00011
- Verfügungen der ElCom vom 12.12.2013 in den Verfahren 233-00041 und 233-00042

Agenda

1. **Gerichtspraxis Tarife**
2. **Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungs-verfahren**
3. **Netzzugang**
4. **Arealnetze**

Arealnetze

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Februar 2014

Grundsätzlich **Bestätigung** der Verfügung der ElCom vom 15. November 2012

- Ausspeisepunkt liegt in im vorliegenden Fall beim Mietobjekt des jeweiligen Endverbrauchers im Einkaufszentrum und ist nicht identisch mit dem Netzanschlusspunkt.

- Anwendbarkeit des StromVG auf die an ein Arealnetz angeschlossenen Endverbraucher.

- Kein Netznutzungsentgelt für die Benützung des Arealnetzes zusätzlich zum Mietzins gestützt auf StromVG „sowie mangels anderslautender vertraglicher Vereinbarung“.

Arealnetze

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Februar 2014

- Endverbraucher im Arealnetz bezahlt direkt oder indirekt Netznutzungsentgelt für diejenige Netzebene, an die das Arealnetz angeschlossen ist.

- An einem Arealnetz angeschlossene feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang.

- Bündelungsverbot gilt auch im Arealnetz.

Entscheid abrufbar unter www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheid-datenbank (Suchbegriff A-6689/2012)

Arealnetze

Weitere Informationen zum Thema Arealnetze:

www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen:

- Verfügung vom 9. Juli 2009 (921-08-002, rechtskräftig), *f*
- Verfügung vom 15. November 2012 (922-10-006, hängig vor BGer), *d*
- Verfügung vom 13. Dezember 2012 (952-11-062, rechtskräftig), *f*
- Verfügung vom 13. Dezember 2012 (952-11-063, hängig vor BVGer), *d*

www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Newsletter:

- Newsletter 8/2012 vom 3. Dezember 2012

Agenda

- Sunshine Regulierung
- Wichtige Beobachtungen aus Kore und neue Tests
- Was beinhaltet der Schwellenwert im Messwesen
- Interne Verrechnung

- Gerichtspraxis Tarife – Zuständigkeit ElCom / Parteistellung Endverbraucher in Tarifprüfungsverfahren - Netzzugang und Arealnetz

- **Wichtige Entwicklungen der Schweizer Energiepolitik (BFE)**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE

Wichtige Entwicklungen in der Schweizer Energiepolitik

Inhalte

- **Umsetzung Pa. Iv. 12.400**
- **Energiestrategie 2050** (Fokus: **Förderung Erneuerbare** & **Effizienzziele Stromlieferanten**)
- **Strategie Stromnetze**
- **Strommarktöffnung**
- **Revision StromVG**

Übersicht der politischen Geschäfte

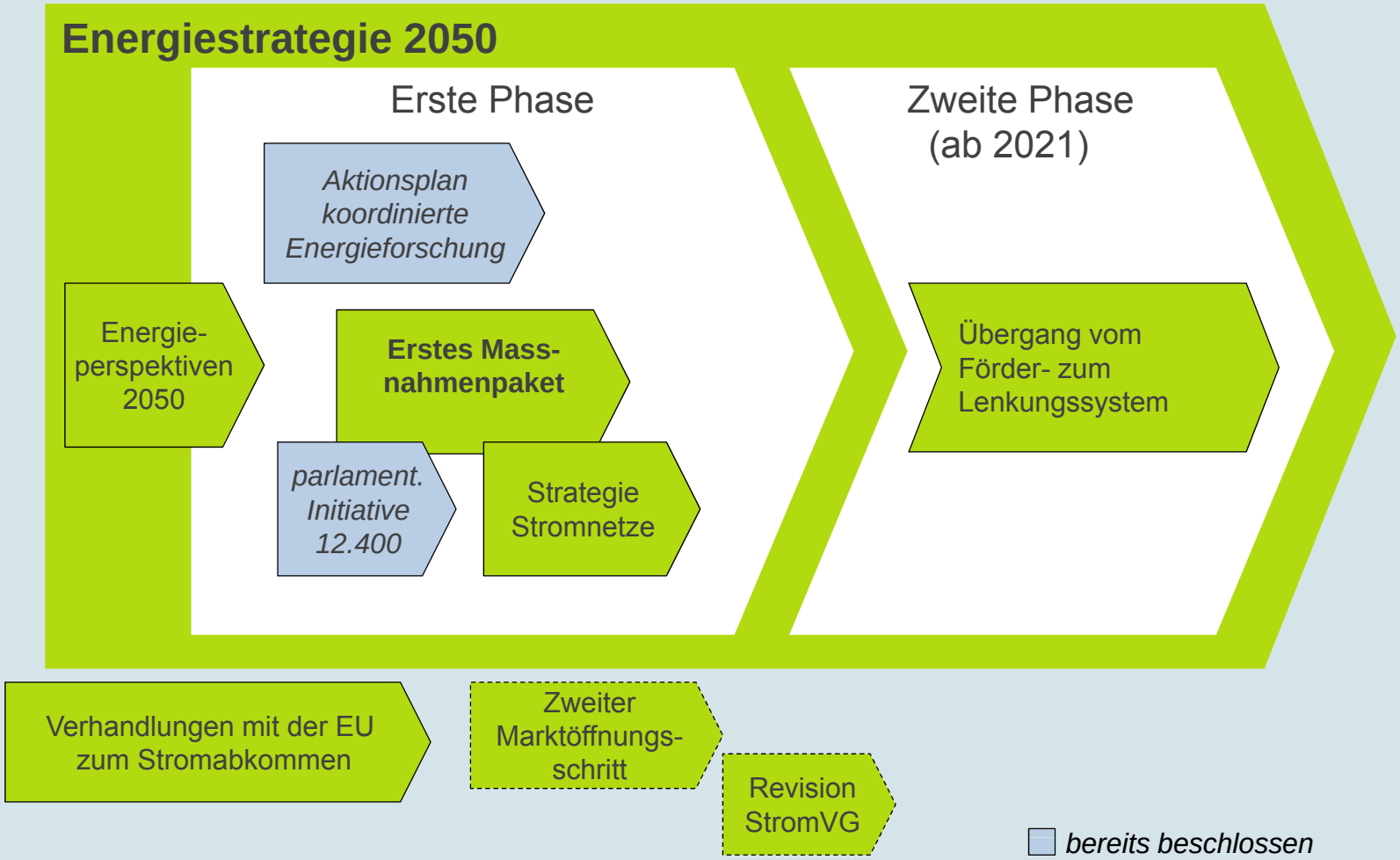

Parlamentarische Initiative 12.400

- „Mini-Energiestrategie“ des Parlaments hat dringliche Massnahmen per 1.1.2014 vorgezogen
- Mehr Fördermittel: Erhöhung des KEV-Kostendeckels auf **1.5 Rp./kWh**
- **Einmalvergütung** für kleine Photovoltaik-Anlagen -> **fast track**
- Recht auf **Eigenverbrauch** für alle Produzenten
- Teilweise bis vollständige **Rückerstattung** des Netzzuschlags für stromintensive Unternehmen (Elektrizitätskosten ≥ 5 %)
- In Kraft seit 1.1.2014, Umsetzung mit EnV-Revision per 1. April 2014

Die Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen

- Alternative zur KEV; deckt **30% der durchschnittlichen Investitionskosten** für kleine Photovoltaik-Anlagen; fast track
- Für Anlagen unter 10 kW; freie Wahl zwischen Einmalvergütung und KEV für Anlagen zwischen 10 und 30 kW
- Systemwahl **nach Inbetriebnahme** der Anlage; Anlagen auf KEV-Warteliste mit Wahlrecht werden alle informiert; möglichst rasche Auszahlung nach Inbetriebnahme
- **Wechsel** von KEV zu Einmalvergütung ist für Anlagen, die noch nicht in Betrieb sind, möglich

Das Recht auf Eigenverbrauch

Explizites Recht auf **Eigenverbrauch** für alle Produzenten:

- Gleichzeitig produzierte und verbrauchte Energie muss nicht mehr rechnerisch dem Netzbetreiber verkauft werden
- Der Produzent spart dadurch Strombezugskosten
- Dies schafft je nach Elektrizitätstarif Anreize, dann zu konsumieren, wenn eigene Produktion vorhanden ist.
- Technisch: Getrennte Messung von Ein- und Ausspeisung (meist 1 Zähler mit 2 Registern), aber keine Saldierung über Zeit (kein Net Metering, kein Rückwärtslaufen des Zählers)

Die Eigenverbrauchsregelung in der Praxis

- Produzenten müssen dem Netzbetreiber **drei Monate** im Voraus mitteilen, wenn sie in den Eigenverbrauch oder zur Abrechnung der Nettoproduktion wechseln wollen.
- Netzbetreiber müssen dies spätestens bis am **1. Januar 2015** ermöglichen (Zeit für Anpassung der Ablese- und Abrechnungssysteme, Wechselprozesse, Tarife).
- Für Endkunden mit einer Anlage < 10 kW darf keine separate Tarifkundengruppe gebildet werden (Art. 18 Abs. 1bis StromVV). Entgangene **Netznutzungsentgelte** können auf alle Endverbraucher verteilt werden.
- Eigenverbrauch ist **auch in Mehrfamilienhäusern** und auf Bauernhöfen gestattet, wobei der Produzent auch ein Dritter sein kann, der die Kunden vor Ort beliefert.
- Detaillierte Regelungen in einer **Vollzugshilfe** des BFE (1.5.2014).

Wie geht es 2014 und 2015 weiter mit der KEV? Beschleunigter Abbau der Warteliste

- **Einspeisevergütung**:
  - Freigabe aller Projekte, die sich bis im **15. Juni 2011** angemeldet haben:
    - 69 Biomasse-Kraftwerke, 1 Geothermie-Anlage, 4’050 Photovoltaik-Anlagen (rund 150 MW), 190 Windkraftwerke sowie 98 Kleinwasserkraftwerke.
  - 2015 und 2016 ist mit ähnlichen Kontingenten zu rechnen
- **Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen bis 30 kW**:
  - Bis Mitte 2015 werden rund **15‘000 weitere Photovoltaik-Projektanten mit Wahlrecht** über die Einmalvergütung informiert.
  - Wahl zwischen Einmalvergütung und KEV nach Bau der Anlage möglich.

Warum eine Weiterentwicklung des Fördersystems?

Ausgangslage

- Bei einer fixen Vergütung besteht kein Anreiz zu bedarfsgerechter Einspeisung
- Aktuell unproblematisch (KEV-Anteil erst rund 3% des Verbrauchs), doch künftige Schwierigkeiten sind absehbar (negative Preise, schlechte Produktionsprognosen, keine Speicherbewirtschaftung etc.)

Zielsetzung

- Bessere System- und Marktintegration von geförderten Anlagen, so dass diese strukturell richtig einspeisen

Der Ausbau der Förderung erneuerbarer Stromerzeugung bedingt eine bessere Markt- und Systemintegration der Anlagen.

Funktionsweise der Direktvermarktung

- Produzenten sind selber für Stromabsatz verantwortlich, verkaufen zum **Marktpreis** und erhalten dadurch Marktsignale:

  -> Verschiebung Einspeisezeitpunkt, Verbesserung Prognose, bedarfsgerechte Konfiguration (z.B. Ost-/West-Ausrichtung), Anreiz für Speicherung, Optimierung Revisionen etc.

- Aus dem EnG-Fonds erhalten sie eine über eine bestimmte Zeitperiode (z.B. 3 Monate) fixe **Einspeiseprämie**

  -> Abgeltung des ökologischen Mehrwerts, führt weiterhin zu einer hohen Investitionssicherheit

Mit der Direktvermarktung wird den Anlagenbetreibern mehr Verantwortung für die Systemstabilität übertragen bei gleichzeitiger Sicherung der Investitionskosten über eine Einspeiseprämie.

Direktvermarktung: Vergütungsbeispiel für einen Tag

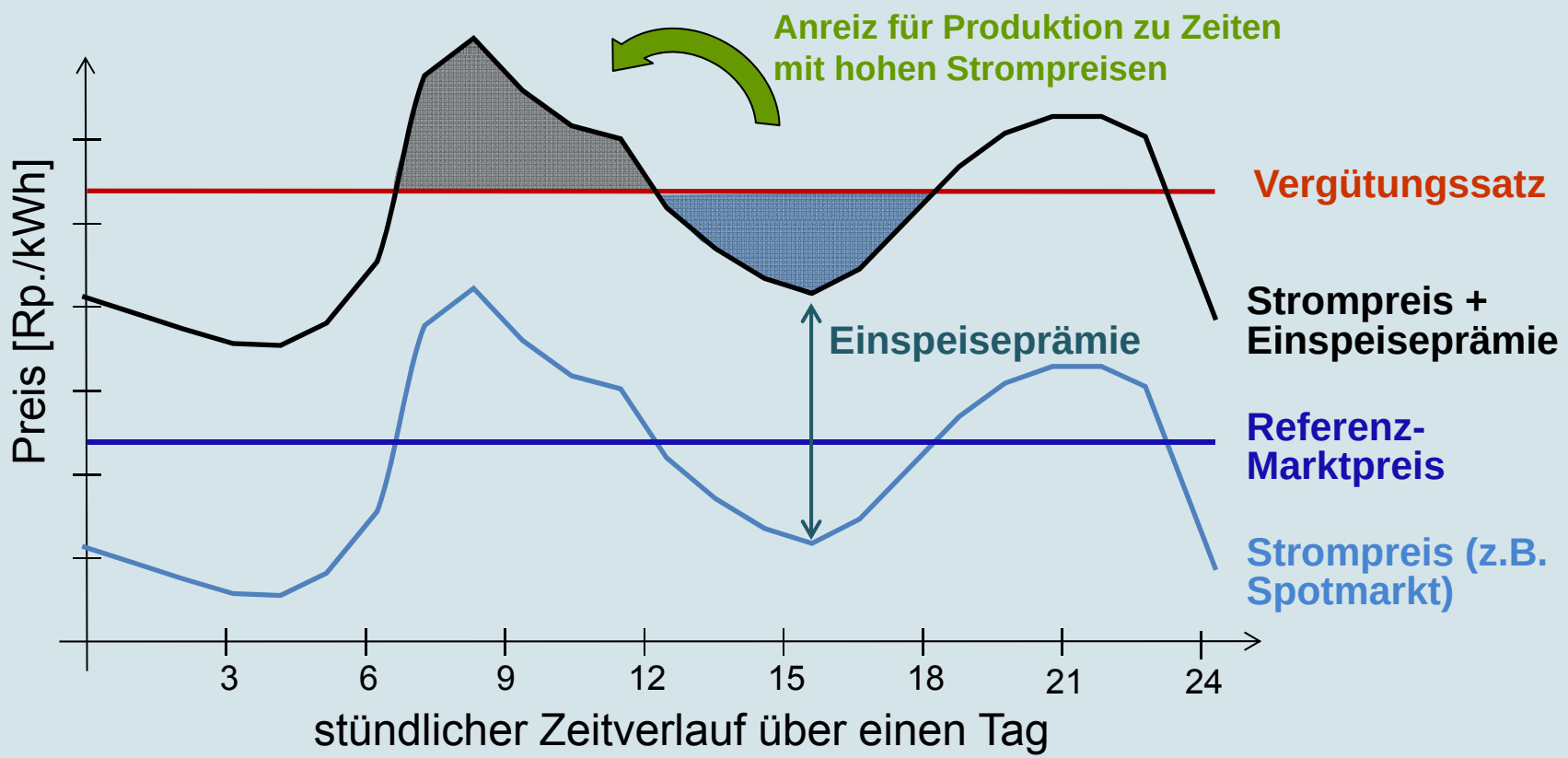

Mehrerlös gegenüber klassischer KEV

Mindererlös gegenüber klassischer KEV

Effizienzziele Stromlieferanten

Weisse Zertifikate (ES2050)

- Verpflichtende Stromeffizienzziele für grosse *Stromlieferanten* (abhängig vom Vorjahresabsatz)
- Abliefern der Zertifikate gemäss Effizienzziel
- Sanktion bei Zielverfehlung
- Ersatzabgabe für kleine EVU

Sparbonus (Idee BKW/IWB)

- Verpflichtung des *Verteilnetzbetreibers* zur Reduktion des Endverbrauchs in seinem Netzgebiet
- Eingesparte kWh, die ein Minimalziel überschreiten, werden finanziell belohnt

- Positive Erfahrungen im Ausland, bspw. DK, F, I, B (Flandern)

Elektrische Netze: Massnahmen im ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050

1. **Verfahrensbeschleunigung**
   - Ordnungsfristen für Sachplan- und Plangenehmigungs-verfahren
   - Verkürzung von Rechtsmittelverfahren:
     Zugang zum Bundesgericht nur noch für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. **Grundlagen für die Einführung von Smart Metering**
   - Delegationsnormen:
     Neue Kompetenzen des Bundesrates für die Einführung von Smart Metering

Strategie Stromnetze

Bedarfs- und zeitgerechte Entwicklung der Stromnetze

- Beseitigung Unsicherheit der **Rahmenbedingungen** durch energiewirtschaftlichen Szenariorahmen
- Erhöhung **Investitionssicherheit** durch eine Vorab-Bestätigung des Bedarfs für Leitungsprojekte
- Vorab-**Bedarfsbestätigung** entlastet Diskussionen räuml. Koordination und bei Bewilligungsverfahren
- Optimierung **Bewilligungsverfahren** Leitungen
- Einführung eines **Mehrkostenfaktors** für **Kabel** gegenüber Freileitungen (NE3 bis NE7)

➢ Start Vernehmlassung Herbst 2014

Einführung Smart Metering

- Derzeit Erarbeitung eines Grundlagendokumentes zur Verordnungs-gebung innerhalb einer AG des BFE (VSE, DSV, ElCom, weitere)

- Technische Mindestanforderungen und Einführungsmodalitäten im Rahmen Verordnungsgebung ES2050.

- Wichtige Themen umfassen:

  Datenschutz, Datensicherheit, Interoperabilität, Zeithorizont

2. Schritt der Marktöffnung

- StromVG sieht einen **zweiten Schritt der Marktöffnung** vor, der zu einer **vollständigen Marktöffnung** führt.
- Dieser Schritt unterliegt dem **fakultativen Referendum**, braucht also eine hinreichend breite Zustimmung.
- Vernehmlassung wird für Herbst 2014 vorbereitet.
- 2. Schritt der Marktöffnung bringt wohl Wahlfreiheit für Kleinkonsumenten auf 1.1.2018.

Marktöffnung und Grundversorgungsregulierung

- Grundversorgungsregulierung muss marktkompatibel sein.
- Vergleichsmassstab: Ergebnis eines funktionierenden Wettbewerbs (statt Gestehungskosten)
- Umsetzung durch die ElCom („Angemessenheitsprüfung“ ex post)

Wiederaufnahme Revision StromVG

- Arbeiten des BFE in AGs zu diversen Themen bis März 2011, Sistierung aufgrund der Arbeiten zur Energiestrategie 2050
- Wiederaufnahme im Februar 2014 (Start interne Arbeiten) vor teils neuen Rahmenbedingungen (ES 2050, Strategie Stromnetze) und in zeitlicher Nähe zum zweiten Marktöffnungsschritt
- Ziel: Umfassende Revision des Gesetzes
- Start Vernehmlassung frühestens Ende 2015, in Kraft frühestens Mitte 2018

Wiederaufnahme Revision StromVG: Themen

- Anreiz- und Qualitätsregulierung
  - Datengrundlage & Grundmodell Anreizregulierung, Aspekte Qualitätsregulierung
- Marktdesign
  - Weiterentwicklung des Marktdesigns, Systemdienstleistungsmarkt, Speicher-regulierung, Engpassmanagement etc.
- Netzarchitektur
  - Regulierung von Smart Grids, Messwesen, Arealnetze u. sachähnliche Fragen
- Tarifierung
  - Div. Themen zur aktuellen Tarifregulierungspraxis und zum Netznutzungsmodell
- Rechtliche Fragestellungen
  - EU-Kompatibilität des Gesetzes, Entflechtung Netzbetreiber, etc., sowie grundlegende systematische Überarbeitung

Zeitplan

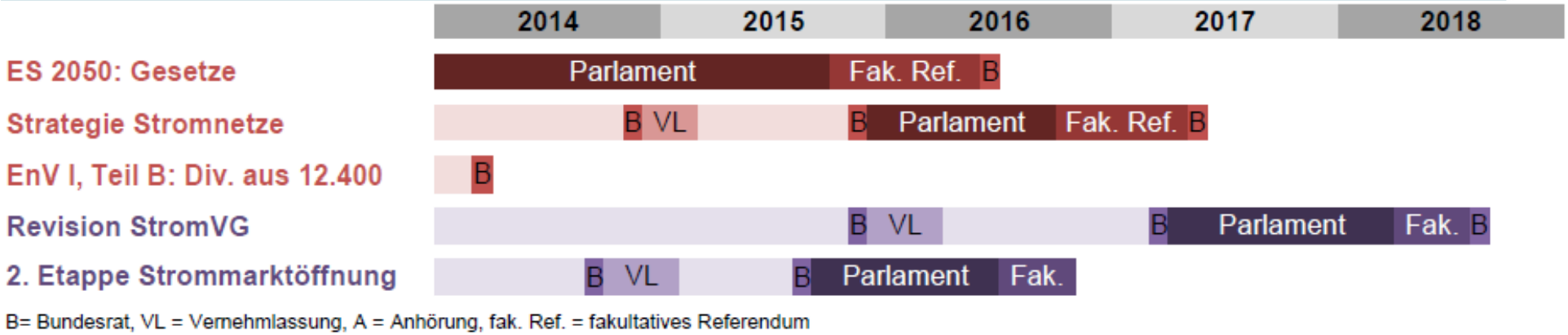

B= Bundesrat, VL = Vernehmlassung, A = Anhörung, fak. Ref. = fakultatives Referendum

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bestellen Sie den BFE-Newsletter „energeia“!

www.bfe.admin.ch/**energeia**